

Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung von Kindern im Vorschulalter

vom 24. Juni 2013
(Stand 1. Januar 2017)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf

- § 56 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
Zweck.....	3
Geltungsbereich.....	3
II. Der Betreuungsgutschein.....	3
Definition	3
Anspruchsberechtigung.....	4
Antrag und Änderungen	4
Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	4
Massgebendes Einkommen	5
Änderungen der Verhältnisse	5
Entgegennahme der Betreuungsgutscheine.....	6
Überweisung der Betreuungsgutscheine.....	6
III. Weitere Bestimmungen	6
Vollzug	6
Rechtsmittel.....	6
IV. Schlussbestimmungen	6
Inkrafttreten	6

I. Einleitung

§ 1

- Zweck**
- 1 Die Gemeinde Oensingen unterstützt im Rahmen der frei verfügbaren Mittel die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter, um die Entwicklung und Integration von Kindern zu fördern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit zu erleichtern.
 - 2 Die Gemeinde Oensingen engagiert sich in diesem Bereich, indem sie die Erziehungsberechtigten mit Betreuungsgutscheinen unterstützt.

§ 2

- Geltungsbe-
reich**
- 1 In der Gemeinde Oensingen werden Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter von privaten Institutionen erbracht.
 - 2 Das vorliegende Reglement gilt für Institutionen, welche Kinder im Vorschulalter zur Betreuung aufnehmen oder Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter vermitteln.
 - 3 Betreuungsgutscheine können nur bei Institutionen eingelöst werden, welche Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen diese Institutionen den Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Oensingen keine speziellen Tarife verrechnen.
 - 4 Die Institutionen müssen im Alltag mindestens zur Hälfte die deutsche Sprache verwenden und über ein Sprachförderungskonzept verfügen. Bei Institutionen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können Betreuungsgutscheine der Einwohnergemeinde Oensingen nicht eingelöst werden, oder diese können nach Ablauf einer Übergangsfrist nicht mehr eingelöst werden.

II. Der Betreuungsgutschein

§ 3

- Definition**
- Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Gemeinde Oensingen an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter gemäss diesem Reglement.

§ 4

Anspruchsbe- rechtigung

- 1 Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden vier Voraussetzungen:
 1. Erwerbstätigkeit durch zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 %, oder alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120%, oder alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20%
 2. Wohnsitz in der Gemeinde Oensingen
 3. Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat in der Regel bis zum Eintritt in die erste Klasse, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
 4. Einreichung der neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung zur Berechnung des massgebenden Einkommens. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- 2 Personen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

§ 5

Antrag und Änderungen

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen bei der Einwohnergemeinde Oensingen einen Antrag auf die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen ein.
- 2 Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers an die familienergänzende Kinderbetreuung sowie die neuste rechtskräftige Steuerveranlagung).
- 3 Mit dem Antrag wird der Gemeindeverwaltung und den Steuerbehörden die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

§ 6

Ermittlung der Höhe der Be- treuungsgut- scheine

- 1 Die Berechnungsgrundlagen für die auszustellenden Betreuungsgutscheine werden vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall eine in der Verordnung festgehaltene Eigenleistung erbringen.

- 2 Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Verordnung ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.
- 3 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.
- 4 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

§ 7

Massgebendes Einkommen

- 1 Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem in der Verordnung festgelegten Einkommen und 5% des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als CHF 100'000 ist. Die erwähnten 5% werden nur von dem Vermögensanteil berechnet, der CHF 100'000 übersteigt.
- 2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.
- 3 Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.
- 4 Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

§ 8

Änderungen der Verhält- nisse

- 1 Die Bezüger von Betreuungsgutscheinen sind verpflichtet jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/-25%, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Oensingen innert sieben Arbeitstagen seit Eintritt der Änderung der Gemeindeverwaltung zu melden.
- 2 Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushaltes, und dadurch das massgebende Einkommen, durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushaltseinkommen beitragenden Person um mehr als +/-25 % beeinflusst, wird das massgebende Einkommen neu berechnet.
- 3 Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen berechneten angepassten Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung auf den nächsten Monatsbeginn hin ausbezahlt.

§ 9

Entgegen-
nahme der Be-
treuungsgut-
scheine

- 1 Die Gutscheine können bei allen zugelassenen Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen eingereicht werden.
- 2 Zugelassene Institutionen oder Tageselternvermittlungen sind solche, die vom entsprechenden Kanton eine erteilte Betriebsbewilligung besitzen.

§ 10

Überweisung
der Betreu-
ungsgut-
scheine

- 1 Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel rückwirkend, monatlich oder quartalsweise an die Leistungserbringer (Kindertagesstätten) ausbezahlt.
- 2 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen durch die Gemeinde eingestellt werden.
- 3 Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können von der Gemeindeverwaltung mittels eines Entscheides zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach zehn Jahren.
- 4 Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

III. Weitere Bestimmungen

§ 11

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung die für den Vollzug zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung.

§ 12

Rechtsmittel

Die in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide können beim Gemeinderat angefochten werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

- 1 Das Reglement tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft und setzt alle bisherigen Regelungen bezüglich Defizitgarantien von Kindertagesstätten und Betreuungsbeiträgen an Familien ausser Kraft. Die erste Teilrevision tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 24. Juni 2013.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Stabschef des Gemeinderates

Markus Flury Pascal M. Estermann

Teilrevision genehmigt von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2016.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Markus Flury Madeleine Gabi

Beilagen

Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.
12.12.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 1	geändert	2016-24
12.12.2016	01.01.2017	§ 13 Abs. 1	geändert	2016-24

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss-Nr.
§ 4 Abs. 1	12.12.2016	01.01.2017	geändert	2016-24
§ 13 Abs. 1	12.12.2016	01.01.2017	geändert	2016-24

Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsgut- scheinen für die externe Betreu- ung von Kindern im Vorschulalter

vom 6. März 2013
(Stand 1. Juli 2022)

Der Gemeinderat, gestützt auf

- das Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen vom 24. Juni 2013, teilrevidiert am 12. Dezember 2016,

beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

Zuständigkeiten.....	3
Antrag	3
Prüfung des Antrags	3
Massgebendes Einkommen und Vermögen	3
Anspruchsberechtigung von Personen in Ausbildung.....	4
Höhe der Gutschriften.....	4
Auszahlung der Gutscheine	4
Verfügung	4
Rechtsmittel	5
Härtefallregelung.....	5
Übergangsbestimmung	5
Inkrafttreten.....	5
Anhang A: Betreuungsgutscheinhöhe.....	6
Anhang B: Antragsformular für Betreuungsgutscheine	8

§ 1

- Zuständigkeiten**
- 1 Der Gemeinderat beauftragt die Abteilung Finanzen mit dem Verfügen von Betreuungsgutscheinen.
 - 2 Der Leiter Finanzen oder seine Stellvertretung unterzeichnen die Verfügungen.

§ 2

- Antrag**
- 1 Die Erziehungsberechtigten haben das Formular (Anhang B) vollständig ausgefüllt und unterzeichnet der Abteilung Finanzen einzureichen.
 - 2 Bei unvollständig ausgefüllten Anträgen oder fehlenden Beilagen werden die Anträge nicht behandelt.

§ 3

- Prüfung des Antrags**
- Die Abteilung Finanzen überprüft den Antrag auf Vollständigkeit.
Dies umfasst u.a.:
- Bestätigung einer Kindertagesstätte oder Tageselternvermittlung, dass für das Kind ein Platz reserviert ist;
 - Unterschrift des oder der Arbeitgeber über eine eventuelle Beteiligung an den Betreuungskosten;
 - Anspruchsberechtigung gemäss Art. 4 des Reglements;
 - Berechnung des massgebenden Einkommens und Vermögens.

§ 4

- Massgebendes Einkommen und Vermögen**
- 1 Das massgebende Einkommen und Vermögen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgesetzt.
 - 2 Massgebend sind das Total der Einkünfte (Pos. 499 der Veranlagung) und die 5% des steuerbaren Vermögens (Pos. 999 der Veranlagung im Kanton Solothurn) über CHF 100'000.
 - 3 Liegt die Einschätzung über zwei Jahre zurück oder unterliegen die Gestuchsteller nicht dem ordentlichen Steuerverfahren (Quellensteuern), bilden die neueste Steuererklärung, Lohnausweise oder Lohnbestätigungen des Arbeitgebers die Grundlage.
 - 4 Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

§4^{bis}**Anspruchsbe-
rechtigung
von Personen
in Ausbildung**

- 1 Für Personen, die sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, kommt sinngemäss Art. 4, Absatz 1, Punkt 1 des Reglements zur Anwendung. 5 volle Unterrichtsstunden entsprechen als Richtwert einer Tätigkeit von 20%, 22.5 volle Unterrichtsstunden einer Tätigkeit von 100%. In begründeten Fällen (z.B. Fernstudium) kann die Abteilung Finanzen von diesen Richtwerten abweichen.
- 2 Die Abteilung Finanzen entscheidet, ob die Ausbildung anerkannt wird.

§ 5**Höhe der Gut-
schriften**

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutschrift richtet sich einkommens- und vermögensabhängig nach dem durch den Gemeinderat festgelegten Tarif (Anhang A). Eine eventuelle Beteiligung der Arbeitgeber an den Betreuungskosten wird bei der Festlegung der Höhe der Betreuungsgutschrift nicht berücksichtigt, sofern diese zusammen mit den Betreuungsgutschriften 100% der Betreuungskosten nicht übersteigen.

§ 6**Auszahlung
der Gut-
scheine**

- 1 Die Auszahlung der Gutschriften erfolgt nicht an die Gesuchsteller, sondern direkt an den Leistungserbringer (Kindertagesstätte oder Tageselternvermittlung).
- 2 Die Leistungserbringer stellen der Gemeinde monatlich oder vierteljährlich Rechnung über die ausbezahlten Gutschriften.
- 3 Die Rechnungsstellung muss mit folgenden Angaben versehen sein:
 - Name und Adresse der Eltern oder Erziehungsberechtigten
 - Name des betreuten Kindes
 - Nummer und Datum der Verfügung
 - Betrag der Gutschrift gemäss Verfügung
 - Anzahl der Betreuungstage in der Verrechnungsperiode und kumuliert pro Kalenderjahr.
- 4 Bei Steuer- oder anderweitigen Ausständen der Erziehungsberechtigten kann die Abteilung Finanzen Auszahlungen von Gutschriften verweigern. Wird zu diesem Mittel gegriffen, muss der Leistungserbringer vorgängig informiert werden.

§ 7**Verfügung**

- 1 Die Abteilung Finanzen erlässt eine Verfügung, aus der die Höhe und Dauer der Bezugsberechtigung hervorgehen.

- ² Die Verfügung geht an die Eltern oder Erziehungsberechtigten, an Institutionen, die den Gesuchstellern Beiträge leisten (Sozialregion) sowie an den Leistungserbringer (Kindertagesstätte oder Tageselternvermittlung).

§ 8

Rechtsmittel

Die in Anwendung dieser Verordnung erlassenen Entscheide können beim Gesamtgemeinderat angefochten werden.

§ 8^{bis}

Härtefallregelung

In begründeten Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch der Eltern hin individuell über die Betreuungsgutscheine entscheiden.

§ 9

Übergangsbestimmung

Die vor Inkraftsetzung der Teilrevision vom 16. November 2020 bestehenden Verfügungen bleiben grundsätzlich gültig. Die Verwaltung kann neu verfügen, dies insbesondere dann, wenn sich die Höhe des Betreuungsgutscheins aufgrund der Teilrevision massgeblich verändert.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft und setzt alle bisherigen Regelungen bezüglich Defizitgarantien von Kindertagesstätten und Betreuungsbeiträge an Familien ausser Kraft.

Die erste Teilrevision tritt per 13. Januar 2014, die zweite per 1. Januar 2015, die dritte per 1. Januar 2017 und die vierte per 1. Dezember 2020 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 1. August 2013.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Stabschef Gemeinderat
Markus Flury Pascal M. Estermann

Teilrevidiert vom Gemeinderat am 13. Januar 2014.

Teilrevidiert vom Gemeinderat am 20. Oktober 2014.

Teilrevidiert vom Gemeinderat am 14. November 2016.

Teilrevidiert vom Gemeinderat am 16. November 2020.

Teilrevidiert vom Gemeinderat am 9. Mai 2022 (Anhänge A und B)

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung
Fabian Gloor Gerda Graber

Beilagen

Anhang A: Beitragstabelle

Anhang B: Antragsformular für Betreuungsgutscheine

Anhang A: Betreuungsgutscheinhöhe

Es werden einkommensabhängig die folgenden Beiträge gewährt:

Massgebendes Einkommen (Total der Einkünfte gemäss § 4 Abs. 2 der Verordnung)	Beitrag in %	Maximaler Beitrag in CHF pro Tag und Kind mit Betreuungsfaktor 1	Maximaler Beitrag in CHF pro Tag und Kind mit Betreuungsfaktor 1.5
0 - 30'000	75	97.50	146.25
30'001 - 35'000	70	91.00	136.50
35'001 - 40'000	65	84.50	126.75
40'001 - 45'000	60	78.00	117.00
45'001 - 50'000	55	71.50	107.25
50'001 - 55'000	50	65.00	97.50
55'001 - 60'000	45	58.50	87.75
60'001 - 65'000	30	39.00	58.50
65'001 - 70'000	25	32.50	48.75
70'001 - 75'000	20	26.00	39.00
75'001 - 80'000	15	19.50	29.25
80'001 - 85'000	12.5	16.25	24.40
85'001 - 90'000	10	13.00	19.50
90'001 - 95'000	7.5	9.75	14.65
95'001 - 100'000	5	6.50	9.75

Die oben erwähnten Beiträge werden nur bis zu einem Tagesansatz von CHF 130 pro Kind gewährt (Betreuungsfaktor 1). Kindern mit Beeinträchtigungen oder Entwicklungsverzögerungen kann ein Tagesansatz von CHF 195 gewährt werden (Betreuungsfaktor 1.5).

Beschäftigungsgrad in %		Maximaler Anspruch Betreuungstage pro Jahr
1 Person	2 Personen	
Mindestens 20%		52
21 bis 30	120 bis 130	75
31 bis 40	131 bis 140	98
41 bis 50	141 bis 150	121
51 bis 60	151 bis 160	144
61 bis 70	161 bis 170	167
71 bis 80	171 bis 180	190
81 bis 90	181 bis 190	213
91 bis 100	191 bis 200	236
Für Personen gemäss § 4, Abs. 2 des Reglements kommen die Bestimmungen zum Beschäftigungsgrad nicht zur Anwendung. Berücksichtigt wird § 4 ^{bis} der Verordnung.		
Falls die maximalen Betreuungstage pro Jahr aufgrund des Arbeitsverhältnisses erwiesenermassen überschritten werden müssen, kann ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung an den Gemeinderat gerichtet werden.		

Anhang B: Antragsformular für Betreuungsgutscheine

Das Gesuch ist vollständig ausgefüllt, gut leserlich und unterschrieben an die Gemeinde Oensingen, Abteilung Finanzen einzureichen. Der Anspruch auf Gutscheine kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Der Anspruch entsteht ab Antragseingang bei der Finanzverwaltung (Antragseingang = Gesuch bei der Gemeinde mit Eingangsstempel der Gemeinde).

1. Personalien der Erziehungsberechtigten, die im gleichen Haushalt wohnen

Wenn ein betreutes Kind mit einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so ist dies anzugeben.

1. Person

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

E-Mail:

Telefon:

Strasse:

PLZ/Ort:

2. Person

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

E-Mail:

Telefon:

Die 2. Person ist NICHT der Vater / die Mutter des Kindes

2. Umfang der ausserfamiliären Berufstätigkeit

1. Person

- Selbstständigerwerbend?
- Unselbstständigerwerbend?
- erwerbslos gemeldet (RAV)?
- in Ausbildung?
- Bezüger/in einer IV Rente?

Arbeitspensum in %

2. Person

- Selbstständigerwerbend?
- Unselbstständigerwerbend?
- erwerbslos gemeldet (RAV)?
- in Ausbildung?
- Bezüger/in einer IV Rente?

Arbeitspensum in %

3. Angaben zum Arbeitgebenden

1. Arbeitgeber von Person 1

Firma:

Strasse:

PLZ/Ort:

Personalverantwortlicher:
.....

Telefon:

Beitrag an Kinderbetreuung: CHF
(pro Betreuungstag)

Wir leisten keinen Beitrag:

Unterschrift Arbeitgeber:
.....

2. Arbeitgeber von Person 2

Firma:

Strasse:

PLZ/Ort:

Personalverantwortlicher:
.....

Telefon:

Beitrag an Kinderbetreuung: CHF
(pro Betreuungstag)

Wir leisten keinen Beitrag:

Unterschrift Arbeitgeber:
.....

4. Einkünfte und Vermögen

Einkünfte und Vermögen gemäss definitiver Veranlagung des **Jahres**:

Total der Einkünfte in CHF

(Position 499 der definitiven Veranlagung):

Vermögen in CHF (Position 999 der definitiven

Veranlagung):

Werden Sie quellenbesteuert? ja nein

Beziehen Sie wirtschaftliche Sozialhilfe? ja nein

5. Bestätigung der Eltern oder Erziehungsberechtigten

Mit der Unterschrift bestätige/n ich/wir, dass dieses Gesuch vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt ist. Gleichzeitig wird die Einwohnergemeinde Oensingen ermächtigt, alle notwendigen Auskünfte (insbesondere bei Sozialämtern, Steuerämtern und Arbeitgebern) zur Berechnung der Gutscheinhöhe einzuholen und, falls notwendig, weitere Unterlagen einzufordern. Weiter wird der Gemeinde erlaubt, die oben angegebenen Institutionen zu informieren, dass Sie Betreuungsgutscheine erhalten.

Die Bezüger von Betreuungsgutscheinen müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/-25% oder des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses innert sieben Arbeitstagen nach Änderung der Einwohnergemeinde Oensingen melden (siehe auch §8 des Reglements).

Ort und Datum:

Unterschriften:

.....

6. Beilagen

- Aktuelle Steuerveranlagung
- Aktuelle Steuererklärung und aktuelle Lohnausweise, Lohnabrechnung (wenn Steuerveranlagung älter als 2 Jahre)
- Kopie aktuelle RAV Taggeldbescheinigung
- Quellensteuerauszug
- Kopie Beleg über IV oder wirtschaftliche Sozialhilfe
- Nachweis der Ausbildung

Von der Kita oder der Tagelternvermittlung auszufüllen

7. Angaben zum Betreuungsumfang in der Kindertagesstätte

Institution:

Adresse:

PLZ/Ort:

Kontaktperson:

Tarife		
	bis 18 Monate	ab 18 Monate
Ganzer Tag		
Halber Tag		
½ Tag inkl. Mittagessen		
Weitere		
Weitere		

Name Kind 1:		Geb. Datum:			Betreuung seit:	
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
Vormittag						
Mittag						
Nachmittag						

Eventueller Rabatt:

Betreuungsfaktor 1 1.5

Name Kind 2:		Geb. Datum:			Betreuung seit:	
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
Vormittag						
Mittag						
Nachmittag						

Eventueller Rabatt:

Betreuungsfaktor 1 1.5

Name Kind 3:		Geb. Datum:			Betreuung seit:	
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
Vormittag						
Mittag						
Nachmittag						

Eventueller Rabatt:

Betreuungsfaktor 1 1.5

8. Bestätigung der Kindertagesstätte oder Tagesvermittlung

Die Kita bestätigt, dass diese Bestätigung vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt ist. Zum Zeitpunkt der Antragserstellung muss bereits eine vertragliche Betreuungsvereinbarung mit der gesuchstellenden Familie bestehen. Die Kita muss jede Änderung des Betreuungsumfangs, die Beendigung oder das Nichtantreten des Betreuungsverhältnisses innert einer Woche der Gemeinde Oensingen melden.

Ort und Datum

Unterschrift Leitung

.....

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.
13.01.2014	13.01.2014	§ 4 ^{bis}	eingefügt	2014-4
13.01.2014	13.01.2014	§ 5 Abs. 1	geändert	2014-4
20.10.2014	01.01.2015	Anhang A	geändert	2014-201
20.10.2014	01.01.2015	Anhang B	geändert	2014-201
14.11.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 2	geändert	2016-226
14.11.2016	01.01.2017	§ 5 Abs. 1	geändert	2016-226
14.11.2016	01.01.2017	§ 8 ^{bis}	eingefügt	2016-226
14.11.2016	01.01.2017	§ 10	geändert	2016-226
14.11.2016	01.01.2017	Anhang B	geändert	2016-226
16.11.2020	01.12.2020	Anhang A	geändert	2020-252
16.11.2020	01.12.2020	Anhang B	geändert	2020-252
16.11.2020	01.12.2020	§ 4 Abs. 2	geändert	2020-252
16.11.2020	01.12.2020	§ 9	geändert	2020-252
16.11.2020	01.12.2020	§ 10	geändert	2020-252
09.05.2022	01.07.2022	Anhang A	geändert	2022-102
09.05.2022	01.07.2022	Anhang B	geändert	2022-102

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss-Nr.
§ 4 Abs. 2	14.11.2016	01.01.2017	geändert	2016-226
§ 4 ^{bis}	13.01.2014	13.01.2014	eingefügt	2014-4
§ 5 Abs. 1	13.01.2014	13.01.2014	geändert	2014-4
§ 5 Abs. 1	14.11.2016	01.01.2017	geändert	2016-226
§ 8 ^{bis}	14.11.2016	01.01.2017	eingefügt	2016-226
§ 10	14.11.2016	01.01.2017	geändert	2016-226
Anhang A	20.10.2014	01.01.2015	geändert	2014-201
Anhang B	20.10.2014	01.01.2015	geändert	2014-201
Anhang B	14.11.2016	01.01.2017	geändert	2016-226
Anhang A	16.11.2020	01.12.2020	geändert	2020-252
Anhang B	16.11.2020	01.12.2020	geändert	2020-252
§ 4 Abs. 2	16.11.2020	01.12.2020	geändert	2020-252
§ 9	16.11.2020	01.12.2020	geändert	2020-252
§ 10	16.11.2020	01.12.2020	geändert	2020-252
Anhang A	09.05.2022	01.07.2022	geändert	2022-102
Anhang B	09.05.2022	01.07.2022	geändert	2022-102